

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 20 4. Oktober 2006

Schwerpunkte

BFH: FGO / EStG

Abzweigung von Einnahmen einer Gesellschaft durch einen ungetreuen Gesellschafter – Verteilung des Mehrgewinns aufgrund einer Betriebsprüfung bei Personengesellschaften – Umfang der mitunternehmerischen Einkünfte – Gesellschafter einer Obergesellschaft als Mitunternehmer der Untergesellschaft – Zeugenvernehmung eines an sich notwendig Beizuladenden – Zeuge vom Hörensagen – Schätzung eines Sachverhalts S. R-758

EuGH: 6. MwSt-RL

Nutzung einer dem Unternehmen zugeordneten Immobilie für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen
Hausgemeinschaft Wollny vs. FA Landshut S. R-771

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG / HGB

Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus vertraglichen Schadensersatzverpflichtungen: Leergutrückgabe S. R-715

BFH: BGB / EStG

Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung unabhängig vom Bestehen einer konkreten zivilrechtlichen Unterhaltsberechtigung S. R-724

BFH: EStG

Vertragsstrafe aus Ausbildungsverhältnis S. R-727

BFH: GG / BVerfG / GrStG

Keine Grundsteuerbefreiung für selbstgenutztes Einfamilienhaus – Umfang der Bindungswirkung einer Entscheidung des BVerfG bezogen auf deren Gesetzeskraft S. R-732

BFH: UStG

Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung i.S. des § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG S. R-740

BFH: EStG / UrhG

Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen ausübender Künstler kein Arbeitslohn S. R-742

BFH: EStG

„Aufgabenaufwendungen“ als vorab entstandene Werbungskosten S. R-748

BFH: GrEStG

Grunderwerbsteuer bei Zwischengeschäften und Verschaffung der Verwertungsbefugnis S. R-752

BFH: EStG

Gestellung einheitlicher bürgerlicher Kleidung nicht zwangsläufig Arbeitslohn S. R-763

BFH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-776

EuGH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-781

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

Diese Ausgabe erscheint ohne den Teil „ZSteu-Beiträge“, weil der BFH zum 13., 20. und 27.09.2006 25 Entscheidungen veröffentlicht hat, die im ungekürzten Originaltext den Umfang dieses Heftes ausfüllen. Die Redaktion

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 13.09.2006, 20.09.2006 und 27.09.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 13.09.2006:

22.02.2006 I R 67/05

KStG / AO

Körperschaftsteuerminderung bei Auskehrung von Liquidationsraten

Hat eine in Liquidation befindliche GmbH im Jahr 2001 an ihre Gesellschafter Liquidationsraten ausgekehrt, so kann dies jedenfalls dann zu einer Minderung der für dieses Jahr festzusetzenden Körperschaftsteuer führen, wenn die Liquidation schon am 1. Januar 1998 begonnen hat.

Originaltext: R-713

25.04.2006 VIII R 40/04

EStG / HGB

Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus vertraglichen Schadensersatzverpflichtungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer Leergutrückgabe

1. Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten wegen möglicher vertraglicher Schadensersatzverpflichtungen für die nicht vollständige Rückgabe von Leergut darf steuerrechtlich nur gebildet werden, wenn der Getränkehersteller von den Schadensersatzanspruch begründenden Umständen Kenntnis hat oder zumindest eine derartige Kenntniserlangung unmittelbar bevorsteht.

2. Nach den im Getränkehandel branchenüblichen Abläufen kann im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen nur aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise mit einer vorzeitigen Inanspruchnahme des Rückgabeverpflichteten gerechnet werden.

Originaltext: R-715

03.05.2006 I R 100/05

KStG

Unternehmensgründung durch Beteiligungsgesellschaft kein Anteilerwerb i.S. von § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG 2002

Ein Unternehmen, das von ihm gehaltene Anteile an Vorratsgesellschaften veräußert, die es zuvor selbst gegründet hat, hat diese Anteile nicht i.S. von § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG 2002 mit dem Ziel des kurzfristigen Eigenhandelserfolges erworben.

Originaltext: R-719

04.05.2006 VI R 33/03

EStG / AO

Rückzahlung von Arbeitslohn – rückwirkendes Ereignis

1. Die Rückzahlung einer Abfindung ist auch dann im Abflussjahr zu berücksichtigen, wenn die Abfindung im Zuflussjahr begünstigt besteuert worden ist.

2. Eine Lohnrückzahlung ist regelmäßig kein rückwirkendes Ereignis, das zur Änderung des Einkommensteuerbescheides des Zuflussjahres berechtigt.

Originaltext: R-720

- 18.05.2006 III R 55/04 **InvZulG**
Für die erhöhte Investitionszulage maßgebliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer
Ein Betrieb des Handels, der zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Investitionen vorgenommen wurden, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt hat, erfüllt die Voraussetzungen für die erhöhte Investitionszulage nicht, wenn er im Zeitpunkt der Investitionen dem verarbeitenden Gewerbe zuzuordnen war und mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt hat. **Originaltext: R-721**
- 18.05.2006 III R 71/04 **EStG**
Übertragung des Betreuungsfreibetrags
Liegen bei den Eltern eines Kindes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vor, wird allein auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind gemeldet ist, der Betreuungsfreibetrag des anderen Elternteils übertragen. Die Übertragung hängt nicht davon ab, dass der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht verletzt oder der Übertragung zugestimmt hat. **Originaltext: R-722**
- 18.05.2006 III R 26/05 **BGB / EStG**
Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung unabhängig vom Bestehen einer konkreten zivilrechtlichen Unterhaltsberechtigung
Der Steuerpflichtige kann Unterhaltsaufwendungen unter den weiteren Voraussetzungen des § 33a EStG als außergewöhnliche Belastung abziehen, wenn der Unterhaltsempfänger dem Grunde nach gesetzlich unterhaltsberechtigt ist. Auf das Bestehen einer konkreten zivilrechtlichen Unterhaltsberechtigung bzw. die Höhe des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs kommt es nicht an. **Originaltext: R-724**
- 22.06.2006 VI R 5/03 **EStG**
Vertragsstrafe aus Ausbildungsverhältnis
Die Zahlung einer in einem Ausbildungsverhältnis begründeten Vertragsstrafe kann zu Erwerbsaufwendungen (Werbungskosten oder Betriebsausgaben) führen. **Originaltext: R-727**
- 28.06.2006 XI R 32/05 **EStG / AO**
Antrag auf betragsmäßige Erweiterung eines bereits vorliegenden begrenzten Antrags zum Realsplitting
1. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG verbietet zwar die nachträgliche Einschränkung (vgl. BFH-Urteil vom 22. September 1999 XI R 121/96, BFHE 190, 320, BStBl II 2000, 218), nicht aber die betragsmäßige Erweiterung eines bereits vorliegenden begrenzten Antrags zum Realsplitting.
2. Der Antrag auf Erweiterung kann auch noch nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids gestellt werden.
3. Der erweiterte Antrag stellt in Verbindung mit der erweiterten Zustimmungserklärung ein rückwirkendes Ereignis i.S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 1977 dar. **Originaltext: R-728**
- 13.07.2006 V B 70/06 **AO / FGO / UStG / InsO**
Insolvenzverfahren: Änderung der Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug, Rückforderung abgetretener Erstattung, Rechtswirkungen aus der Eintragung in die Tabelle für den Zessionar
Es ist ernstlich zweifelhaft, ob die auf der Änderung der Bemessungsgrundlage beruhende Berichtigung des Umsatzsteuerbetrages und korrespondierend des Vorsteuerabzugs nach § 17 Abs. 1 UStG 1999 zu einer Änderung der ursprünglichen Steuerfestsetzung in dem Sinne führt, dass ein abgetretener Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO 1977 zurückgefordert werden kann (vgl. BFH-Urteil vom 9. April 2002 VII R 108/00, BFHE 198, 294, BStBl II 2002, 562). **Originaltext: R-730**
- 19.07.2006 II R 81/05 **GG / BVerfG / GrStG**
Keine Grundsteuerbefreiung für selbstgenutztes Einfamilienhaus – Umfang der Bindungswirkung einer Entscheidung des BVerfG bezogen auf deren Gesetzeskraft
Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht gehalten, das selbstgenutzte Einfamilienhaus von der Grundsteuer auszunehmen. **Originaltext: R-732**
- 20.07.2006 VI R 94/01 **EStG**
Aufteilung der Aufwendungen für die Hinreise und Rückreise bei gemischt veranlassten Reisen – objektives Nettoprinzip – Zeitanteile als Aufteilungsmaßstab
Dem Großen Senat wird folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:
Können Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen in abziehbare Werbungskosten (Betriebsausgaben) und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der be-

rufllich (betrieblich) und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden, wenn die beruflich (betrieblich) veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind?

Originaltext: R-734

20.07.2006 V R 13/04

UStG

Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung i.S. des § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG

1. Eine Entgeltforderung ist uneinbringlich i.S. des § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG, wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen kann.

2. Eine Berichtigung kommt in Betracht, wenn der Leistungsempfänger zwar nicht die Entgeltforderung selbst bestreitet, sondern mit einer vom Gläubiger (dem leistenden Unternehmer) substantiiert bestrittenen Gegenforderung aufrechnet, und wenn bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann (Fortführung des BFH-Urteils vom 22. April 2004 V R 72/03, **ZSteu 2004, R-195**; BFHE 205, 525, BStBl II 2004, 684).

Originaltext: R-740

26.07.2006 VI R 49/02

ESTG / UrhG

Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen ausübender Künstler an Hörfunkproduktionen oder Fernsehproduktionen kein Arbeitslohn

Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen, die an ausübende Künstler von Hörfunk- oder Fernsehproduktionen als Nutzungsentgelte für die Übertragung originärer urheberrechtlicher Verwertungsrechte gezahlt werden, stellen keinen Arbeitslohn dar.

Originaltext: R-742

09.08.2006 I R 11/06

KStG / EStG / HGB / BGB

Rückdeckung einer Zusage auf Hinterbliebenenversorgung

Der Anspruch aus der Rückdeckung einer Zusage auf Witwenversorgung ist – mit dem vom Versicherer nachgewiesenen Deckungskapital – zu aktivieren (Anschluss an die Senatsurteile vom 25. Februar 2004 I R 54/02, BFHE 205, 434, BStBl II 2004, 654, sowie I R 8/03, BFH/NV 2004, 1234).

Originaltext: R-744

21.08.2006 VII B 333/05

RL 70/156/EWG / KraftStG / PBefG

Keine Änderung der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Maßgeblichkeit des Begriffes des PKW infolge der Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO und damit der Gewichtsbesteuerung von sog. Kombinationsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t

Durch die Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO und damit der Gewichtsbesteuerung von sog. Kombinationsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t hat sich nichts an der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Maßgeblichkeit des Begriffes des PKW geändert, wie ihn der BFH in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat. Die RL 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt und die darauf beruhende verkehrsrechtliche Einstufung eines Fahrzeugs sind kraftfahrzeugsteuerrechtlich nicht maßgeblich.

Originaltext: R-745

b) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 20.09.2006:

07.06.2006 IX R 45/05

EStG

„Aufgabeaufwendungen“ als vorab entstandene Werbungskosten

Leistet der Käufer eines Mietobjekts an den Verkäufer infolge einer Vertragsaufhebung Schadensersatz, um sich von seiner gescheiterten Investition zu lösen, so kann er seine Aufwendungen als vorab entstandene vergebliche Werbungskosten absetzen (Ergänzung zum BFH-Urteil vom 15. November 2005 IX R 3/04, **ZSteu 2006, R-78**, BStBl II 2006, 258).

Originaltext: R-748

28.06.2006 XI R 58/05

AO / EStG

Berücksichtigung des Freibetrags nach § 3 Nr. 9 EStG bei der ersten Teilzahlung einer Entschädigungszahlung – Keine Tarifbegünstigung einer auf zwei Veranlagungszeiträume verteilten Entschädigungsleistung – Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO hinsichtlich Ermittlungspflicht des Finanzamts und Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen – Auswirkungen einer Lohnsteuer-Außenprüfung auf den Arbeitnehmer

Der Freibetrag des § 3 Nr. 9 EStG ist – falls Zahlungen aus Anlass der Auflösung eines

Arbeitsverhältnisses in mehr als einem Veranlagungszeitraum bezogen werden – bei der ersten Zahlung zu berücksichtigen. Ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen besteht insoweit nicht.

Originaltext: R-749

05.07.2006 II R 7/05

GrEStG

Grunderwerbsteuer bei Zwischengeschäften und bei Verschaffung der Verwertungs-befugnis

Die Tatbestandsverwirklichung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 GrEStG setzt ein rechtswirksames „Kaufangebot“ voraus. Ein der Form des § 313 BGB (§ 311b BGB n.F.) nicht genügendes Vertragsangebot bzw. in die Rechtsform eines Vertrags gekleidetes „Kaufangebot“ erfüllt nicht die tatbestandlichen Anforderungen des § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7 GrEStG.

Originaltext: R-752

11.07.2006 VIII R 10/05

AO / BGB / EStG / FGO

Feststellung eines verrechenbaren Verlustes – Auslegung von Verwaltungsakten – Postlaufzeit und Wiedereinsetzung

Wird in der Anlage „ESt 1,2,3 B“ zum einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungsbescheid die Spalte zum Korrekturbetrag nach § 15a Abs. 1, 2 oder 3 EStG von der Finanzbehörde nicht ausgefüllt, so kann ohne zusätzliche Anhaltspunkte der Empfänger des Gewinnfeststellungsbescheides unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nicht von einer zugleich getroffenen – negativen – einheitlichen und gesonderten Feststellung auch über die Höhe des verrechenbaren Verlustes dieses Feststellungszeitraums ausgehen.

Originaltext: R-753

12.07.2006 II R 1/04

BewG

Bedarfsbewertung: Anpassung des auf Grundlage des Bodenrichtwerts festzustellenden Werts eines unbebauten Grundstücks

Der auf der Grundlage des Bodenrichtwerts festzustellende Wert eines unbebauten Grundstücks ist entsprechend der Geschossflächenzahl unter Zugrundelegung des maßgeblichen Umrechnungskoeffizienten anzupassen, wenn der Gutachterausschuss den Bodenrichtwert und die dazugehörige Geschossflächenzahl bestimmt hat.

Originaltext: R-756

c) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 27.09.2006:

22.06.2006 IV R 56/04

FGO / EStG

Abzweigung von Einnahmen einer Gesellschaft durch einen ungetreuen Gesellschafter – Verteilung des Mehrgewinns aufgrund einer Betriebsprüfung bei Personengesellschaften – Umfang der mitunternehmerischen Einkünfte – Gesellschafter einer Obergesellschaft als Mitunternehmer der Untergesellschaft – Zeugenvernehmung eines an sich notwendig Beizuladenden – Zeuge vom Hörensagen – Schätzung eines Sachverhalts

1. Entgehen der Gesellschaft Gewinne, weil ein Mitunternehmer die der Gesellschaft zustehenden Einnahmen (hier den Ausgleich der überhöhten Betriebsausgaben) auf ein eigenes Konto leitet, so handelt es sich bei den Einnahmen um Sonderbetriebseinnahmen des ungetreuen Mitunternehmers. Der hiermit korrespondierende Ersatzanspruch der Gesellschaft ist nicht zu aktivieren, wenn die Gesellschaft auf den Anspruch verzichtet, wenn er nicht unbestritten oder nicht werthaltig ist (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass in solchen Fällen der ungetreue Mitunternehmer das Bestehen des Anspruchs solange wie möglich bestreiten wird.

3. Der ungetreue Gesellschafter kann in seiner Sonderbilanz eine Rückstellung wegen der zu erwartenden Inanspruchnahme durch die Gesellschaft oder die geschädigten Gesellschafter jedenfalls solange nicht bilden, wie die geschädigten Gesellschafter von der Veruntreuung keine Kenntnis haben.

Originaltext: R-758

22.06.2006 VI R 21/05

EStG

Gestellung einheitlicher bürgerlicher Kleidung nicht zwangsläufig Arbeitslohn

Auch bei der Gestellung einheitlicher, während der Arbeitszeit zu tragender bürgerlicher Kleidungsstücke kann das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers im Vordergrund stehen bzw. ein geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers zu verneinen sein.

Originaltext: R-763

27.06.2006 VIII R 31/04

EStG / FGO

Zuordnung von Sicherheiten zum notwendigen passiven Sonderbetriebsvermögen eines Kommanditisten – Leistungen auf Eventualverbindlichkeiten

Für die Zuordnung von Sicherheiten eines Kommanditisten zum notwendigen passiven Sonderbetriebsvermögen bei einer KG für Verbindlichkeiten einer GmbH, die in wirtschaft-

licher Verbindung zur KG steht, an der aber nur die KG, nicht jedoch der Gesellschafter beteiligt ist, kommt es – wie bei der Zurechnung von Wirtschaftsgütern zum aktiven Sonderbetriebsvermögen – maßgebend auf den Veranlassungszusammenhang an (Weiterentwicklung der Rechtsprechung, vgl. BFH-Urteil vom 24. Juli 1990 VIII R 226/84, BFH/NV 1991, 588).

Originaltext: R-764

13.07.2006 IV R 5/05

A0

Zur Karenzzeit nach § 233a Abs. 2 A0 1977 bei Einkünften aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft

1. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft überwiegen die anderen Einkünfte, wenn sie höher sind als diese.
2. Sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft negativ, überwiegen die anderen Einkünfte, wenn diese positiv oder in geringerem Umfang negativ sind.
3. Werden andere Einkünfte in zwei oder mehreren Einkunftsarten erzielt, kommt es für den Vergleich auf die Summe oder, wenn darunter nicht nur positive Einkünfte sind, den Saldo der anderen Einkünfte an.

Originaltext: R-769

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Am 14.09.2006 veröffentlichte Entscheidung – Ungekürzter Originaltext

14.09.2006 Rs. C-72/05
Hausgemeinschaft
Jörg und Stefanie Wollny
gegen Finanzamt Landshut

6. MwSt-RL / Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. c

Nutzung einer dem Unternehmen zugeordneten Immobilie für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen – Gleichstellung dieser Nutzung mit einer Dienstleistung gegen Entgelt – Bestimmung der Besteuerungsgrundlage – Begriff des Betrages der Ausgaben des Steuerpflichtigen für die Erbringung dieser Dienstleistung

Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er der Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer für die private Nutzung eines Teils eines Gebäudes, das der Steuerpflichtige in vollem Umfang seinem Unternehmen zugeordnet hat, auf einen Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, der sich nach dem gem. Artikel 20 dieser Richtlinie vorgesehenen Zeitraum für die Berichtigung der Vorsteuerabzüge bestimmt, nicht entgegensteht.

Diese Besteuerungsgrundlage muss die Kosten des Erwerbs des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet ist, enthalten, sofern dieser Erwerb der Mehrwertsteuer unterworfen war und der Steuerpflichtige den Vorsteuerabzug erhalten hat.

Originaltext: R-771

Bundesfinanzhof – Die neu anhängigen Verfahren

Rechtsfragen: R-776

Europäischer Gerichtshof – Die neu anhängigen Verfahren

Rechtsfragen: R-781

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

| Datum | Aktenzeichen | Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle | Kurzbeschreibung |
|------------|--------------|---------------------------------------|--|
| 27.09.2006 | XI R 49/05 | 21.06.2006 ZSteu 2006, R-613 | Keine Nachholung des Abzugs als Betriebsausgaben von zu Unrecht als Herstellungskosten erfassten Aufwendungen auf ein Wirtschaftsgut bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 oder § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG |

| | | | |
|------------|--------------|--|---|
| 22.09.2006 | V R 22/03 | 09.02.2006 ZSteu 2006, R-540 | Umsatzsteuerliche Behandlung des „sale-and-lease-back“-Verfahrens |
| 22.09.2006 | V R 49/05 | 02.03.2006 ZSteu 2006, R-639 | Im Jahr der Umsatzsteuerfestsetzung nach § 15 Abs. 4 UStG angewandter sachgerechter Aufteilungsmaßstab für gemischte Vermietung eines Objekts auch für nachfolgende Kalenderjahre bindend. |
| 20.09.2006 | V R 49/04 | 09.02.2006 ZSteu 2006, R-333 | Umsatzsteuersatz für sog. Milchersatzprodukte pflanzlichen Ursprungs |
| 20.09.2006 | I R 22/05 | 14.03.2006 ZSteu 2006, R-548 | Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens |
| 15.09.2006 | XI R 1/04 | 05.04.2006 ZSteu 2006, R-483 | Abzug von an eine Europäische Schule geleistetem Schulgeld |
| 12.09.2006 | VI R 60/02 | 11.04.2006 ZSteu 2006, R-523 | Arbeitslohn bei Überlassung von hochwertigen Kleidungsstücken an Arbeitnehmer zu Repräsentationszwecken |
| 12.09.2006 | XI R 43/02 | 01.03.2006 ZSteu 2006, R-478 | Steuerfreiheit der Vergütung für einen nebenberuflichen Lehrauftrag an der Universität Straßburg |
| 12.09.2006 | VII B 324/05 | 28.06.2006 ZSteu 2006, R-572 | Solidaritätszuschlag verfassungsgemäß – Ergänzungsabgabe muss nicht befristet sein |
| 12.09.2006 | I R 46/04 | 05.04.2006 ZSteu 2006, R-520 | Pensionsrückstellung bei Betrieb gewerblicher Art – Bilanzänderung wegen nicht berücksichtigter Rückstellungsbildung für Beihilfeleistungen |
| 08.09.2006 | X R 59/00 | 29.03.2006 ZSteu 2006, R-441 | Die Befreiung der Betriebskapitalgesellschaft nach § 3 Nr. 20 Buchstabe c GewStG erstreckt sich bei einer Betriebsaufspaltung auch auf die Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit des Besitzpersonenenunternehmens (Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung). |
| 08.09.2006 | VIII R 39/05 | 17.05.2006 ZSteu 2006, R-563 | Keine erweiterte Kürzung bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen |
| 06.09.2006 | V R 33/03 | 11.05.2006 ZSteu 2006, R-489 | Keine Entgeltminderung bei Ausgabe von Parkchips |
| 04.09.2006 | X R 29/03 | 21.09.2005 ZSteu 2006, R-471 | Grundsätzliche Berechtigung eines Betreibers einer Bauschuttrecyclinganlage, für Recyclingkosten eine Rückstellung zu bilden |
| 04.09.2006 | IV R 35/02 | 25.03.2004 ZSteu 2004, R-240 | Rückstellung für Wiederaufbereitung von Bauschutt |
| 29.08.2006 | V R 35/04 | 02.03.2006 ZSteu 2006, R-544 | Umsatzsteuerpflichtige Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworbenen, betrieblichen Pkw durch eine GbR – keine Anwendung der Differenzbesteuerung |

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 13.09.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

KStG / AO

Körperschaftsteuerminderung bei Auskehrung von Liquidationsraten

BFH, Urteil vom 22. Februar 2006 I R 67/05

Hat eine in Liquidation befindliche GmbH im Jahr 2001 an ihre Gesellschafter Liquidationsraten ausgekehrt, so kann dies jedenfalls dann zu einer Minderung der für dieses Jahr festzusetzenden Körperschaftsteuer führen, wenn die Liquidation schon am 1. Januar 1998 begonnen hat.

KStG 1999 i.d.F. des StSenkG 2001/2002 – § 36 Abs. 1 und 2

KStG 2002 § 34 Abs. 14, § 40 Abs. 1

AO 1977 § 182 Abs. 1 Satz 1

Vorinstanz: Hessisches FG vom 16. Juni 2005 4 K 2206/04 (EFG 2005, 1800)

Die Beteiligten streiten darüber, ob die geleistete Abschlagszahlung auf die Minderung der Körperschaftsteuer

Die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin) ist eine in Liquidation befindliche GmbH. Ihre Liquidation war im Juni 1997 mit Wirkung zum 1. Januar 1998 beschlossen worden. Für die Jahre 1998 und 1999 wurde die Klägerin nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt, für das Jahr 2000 erließ der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt – FA –) ihr gegenüber einen Körperschaftsteuerbescheid.

Im Dezember 2001 schüttete die Klägerin an ihre Gesellschafter Liquidationsraten in Höhe von 16,5 Mio. DM aus. Dabei wies sie darauf hin, dass sie erst nach der Befriedigung aller Gläubiger vollständig aufgelöst werden könne. In ihrer Körperschaftsteuererklärung für das Streitjahr berücksichtigte sie eine nach ihrer Auffassung durch die Ausschüttung verursachte Minderung der Körperschaftsteuer um 2,75 Mio. DM. Diesen Minderungsbetrag ließ das FA in dem Körperschaftsteuerbescheid für das Streitjahr außer Ansatz. Der dagegen gerichtete Einspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Das Hessische Finanzgericht (FG) gab der deshalb erhobenen Klage statt. Es entschied, dass die von der Klägerin vorgenommene Ausschüttung zu einer Minderung der Körperschaftsteuer geführt habe, die bei der Besteuerung für das Streitjahr zu berücksichtigen sei. Das in diesem Zusammenhang maßgebliche Körperschaftsteuerguthaben der Klägerin sei zwar nicht auf den 31. Dezember 2000 gesondert festgestellt worden; es könne aber unmittelbar aus einem Bescheid zur Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 36 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1999 i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 – StSenkG 2001/2002 – (BGBl I 2000, 1433, BStBl I 2000, 1428) – KStG 1999 – abgeleitet werden, die das FA auf diesen Zeitpunkt vorgenommen habe. Das Urteil des FG vom 16. Juni 2005 4 K 2206/04 ist in Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2005, 1800 abgedruckt.

Mit seiner Revision rügt das FA eine Verletzung materiellen Rechts. Es beantragt, das Urteil des FG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II.

Die Revision ist begründet. Sie führt gemäß § 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das FG. Dieses hat der Klage stattgegeben. Die von der Klägerin begehrte Minderung der Körperschaftsteuer ist die Feststellung eines Körperschaftsteuerstreitfalls.

Das FA berechtigt war, gegenüber der Klägerin einen Steuerbescheid für das Streitjahr zu erlassen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 KStG ist die Körperschaftsteuer der wichtigen Kapitalgesellschaft, die im Zeitraum der Abwicklung der Liquidation zu legen; Besteuerungszeitraum ist nicht das einzelne Kalenderjahr, sondern der Abwicklungszeitraum (Hofmeister in Blümich, § 11 Rz. 38; Wacht in Ernst & Young, KStG, § 11 Rz. 38; Hofmeister in Blümich, § 11 KStG Rz. 39). Es ist nicht zu beanstanden, dass das FA eine auf das Streitjahr bezogene Veranlagung vorzunehmen hat (§ 1 Satz 2 KStG 1999).

Leseproben aus ZSteu auf den folgenden Seiten

Bestellen Sie ZSteu beim Reschke Verlag Mannheim (Fax 06224/926472) oder unter redaktion@zsteu.de. Einzelheft 10,- Euro zzgl. Versandkosten und MwSt.

Abonnieren Sie ZSteu zum **Abo-Niedrigpreis von 96,- €** für 25 Ausgaben zzgl. Versandkosten und MwSt.

Bestellformular letzte Seite

Ihre ZSteu-Redaktion

a) Diese Vorschrift bestimmt, dass in Liquidationsfällen der Besteuerungszeitraum drei Jahre nicht überschreiten soll. Sie dient der Sicherung des Steueranspruchs und namentlich der Vermeidung von Schwierigkeiten, die sich bei einer streng auf den gesamten Abwicklungszeitraum abstellenden Besteuerung daraus ergeben könnten, dass die Liquidation lange andauert oder nur zum Schein durchgeführt wird (Hofmeister in Blümich, § 11 KStG Rz. 39; Lambrecht in Gosch, KStG, § 11 Rz. 41; Jünger, Betriebs-Berater 2001, 69, 71). Diesem Ziel entsprechend ist sie nicht als bloßer Appell an die Unternehmen zu verstehen, die Abwicklung möglichst innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Vielmehr gewährt sie der Finanzbehörde das Recht, bei einer Überschreitung des Drei-Jahres-Zeitraums die in der Abwicklungsphase bisher entstandene Steuer durch einen Bescheid festzusetzen (Wacht in Ernst & Young, KStG, § 11 Rz. 38; Hofmeister in Blümich, § 11 KStG Rz. 39). Eine solche „Zwischenveranlagung“ hat das FA im Streitfall vorgenommen.


b) Die dafür bestehenden Voraussetzungen waren jedenfalls insoweit gegeben, als nach den bindenden (§ 118 Abs. 2 FGO) Feststellungen des FG die Abwicklung der Liquidation der Klägerin am 1. Januar 1998 begonnen hatte, der in § 11 Abs. 1 Satz 2 KStG 1999 genannte Drei-Jahres-Zeitraum also mit dem 31. Dezember 2000 abgelaufen war. Die streitige weitere Frage, ob die Finanzbehörde nach Ablauf dieses Zeitraums stets zu einer jährlichen Veranlagung der in Abwicklung befindlichen Gesellschaft zurückkehren oder ob sie auch die nachfolgenden Zwischenveranlagungen grundsätzlich nur für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren durchführen darf (vgl. dazu FG des Landes Brandenburg, Urteil vom 23. Januar 2002 2 K 2272/98 K,U,F, EFG 2002, 432; Lambrecht in Gosch, a.a.O., § 11 Rz. 41; Hofmeister in Blümich, § 11 KStG Rz. 40; Wacht in Ernst & Young, a.a.O., § 11 Rz. 38; Olgemöller in Streck, KStG, 6. Aufl., § 11 Anm. 6), muss im Streitfall nicht erörtert werden.

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

d) Auch der Begründung für die Aufhebung von § 23 Abs. 6a StVZO (BRDrucks 600/04) lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Dort wird lediglich darauf verwiesen, dass der Regelungsgehalt der Vorschrift nicht mit den in der RL 70/156/EWG für Fahrzeuge der Klasse M 1 (PKW) vorgegebenen Begriffsbestimmungen für Fahrzeugklassen und Fahrzeugtypen vereinbar sei, die eine Begrenzung der zulässigen Gesamtmasse für Kfz dieser Klasse nicht vorsehen würden; die Vorschrift sei aus verkehrrechtlicher Sicht entbehrlich. Im Ergebnis wurde mit der Rechtsänderung keine neue Begriffsbestimmung für PKW in die StVZO eingeführt, sondern lediglich die nationale Sonderregelung für Kombinationskraftwagen abgeschafft, die aufgrund der Rechtsprechung des BFH zu einer privilegierten Gewichtsteuerung von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t geführt hatte und deren Steuerprivileg als ungerechtfertigt empfunden wurde und auch heute noch empfunden wird (vgl. z.B. BTDrucks 16/519). Motiviert war die Rechtsänderung insbesondere durch eine Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 2004, in der die Bundesregierung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BFH aufgefordert wurde, durch ersatzlose Streichung des § 23 Abs. 6a StVZO schnellstmöglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die als Nutzfahrzeuge zugelassenen schweren Geländewagen nur noch als PKW zugelassen und besteuert werden können (BTDrucks 15/3468). In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten des Deutschen Bundestages zur Abschaffung des Steuerprivilegs für Geländewagen hat die Bundesregierung am 20. Juli 2004 die Aufhebung von § 23 Abs. 6a StVZO in Aussicht genommen, ohne die Rechtsänderung mit der Notwendigkeit einer Anpassung an gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zu begründen (BTDrucks 15/3618). Dies belegt, dass die vom FG zur Entscheidungsfindung herangezogene Gesetzesbegründung den Anlass zur ersatzlosen Aufhebung von § 23 Abs. 6a StVZO und den Willen des Gesetzgebers nur unvollständig wiedergibt.

e) Entgegen der Auffassung des FG bestimmt sich die Besteuerung des streitgegenständlichen Kfz nicht allein nach den in der RL 2001/116/EG getroffenen Festlegungen, sondern nach einer komplexen Gesamtwürdigung der die Bauart und Einrichtung bestimmenden Merkmale unter Berücksichtigung der hierzu entwickelten BFH-Rechtsprechung. Dabei kann der Umstand, dass das Fahrzeug die im Anhang II C 1 b der RL 2001/116/EG festgelegte Bedingung $P - (M + N \times 68) > N \times 68$ erfüllt, d.h. dass die unter Berücksichtigung der zulässigen Gesamtmasse maximal zuladbare Nutzlast größer ist, als die bei Ausnutzung sämtlicher Sitzplätze (außer dem Fahrersitz) erreichbare Personenlast, nicht als allein ausschlaggebendes Merkmal angesehen werden. Wie bereits ausgeführt, ist die Gesamtheit der technischen Merkmale einer tatrichterlichen Würdigung zu unterziehen. Im Streitfall sind daher auch die Größe der Ladefläche, die Ausstattung mit Sicherheitsgurten bzw. mit Sitzbefestigungspunkten, das äußere Erscheinungsbild sowie die Frage von Bedeutung, ob und welche von der eigentlichen Herstellerkonzeption abweichende Umbaumaßnahmen vorgenommen worden sind.

Da das FG seine Entscheidung ausschließlich darauf gestützt hat, dass das Fahrzeug des Antragstellers nach der RL 2001/116/EG als nicht der Klasse M 1 zugehöriges „AF Mehrzweckfahrzeug“ einzustufen ist, war der Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückzuverweisen. Obwohl der BFH im Streitfall Tatsacheninstanz ist, erscheint es dem Senat zweckmäßig, die Sache an das FG zurückzugeben. Eine Zurückverweisung ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH auch im Beschwerdeverfahren möglich (Senatsentscheidungen vom 4. Mai 2004 VII B 318/03, BFH/NV 2004, 1363, und vom 8. August 1995 VII B 61/95, BFH/NV 1996, 105). 

Bundesfinanzhof

Alle am 20.09.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

ESTG

„Aufgabeeaufwendungen“ als vorab entstandene Werbungskosten

BFH, Urteil vom 7. Juni 2006 IX R 45/05

Leistet der Käufer eines Mietobjekts an den Verkäufer infolge einer Vertragsaufhebung Schadensersatz, um sich von seiner gescheiterten Investition zu lösen, so kann er seine Aufwendungen als vorab entstandene vergebliche Werbungskosten absetzen (Ergänzung zum BFH-Urteil vom 15. November 2005 IX R 3/04, ZSteu 2006, R-78, BStBl II 2006, 258).

ESTG § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Vorinstanz: FG des Landes Brandenburg vom 26. Oktober 2005
4 K 787/02 (EFG 2006, 100)

Gründe

I.

Die Kläger und Revisionskläger (Kläger) sind zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Eheleute. Der Kläger erwarb mit notariell beurkundetem Vertrag vom 16. Dezember 1998 ein Mietwohngrundstück zu einem Kaufpreis von 3,9 Mio. DM, fällig bis zum 31. Dezember 1998. Die Finanzierung war ihm von seiner Bank zunächst zugesagt, schlug letztlich aber fehl. Am 23. Dezember 1998 hoben die Verkäuferin und der


Kläger den Kaufvertrag wegen der nicht möglichen Finanzierung auf. Der Kläger musste an die Verkäuferin 250 000 DM Schadensersatz leisten.

Er entrichtete diesen Betrag sowie mit dem Grundstückserwerb und der Aufhebung des Kaufvertrags zusammenhängende Notar- und Rechtsanwaltskosten im Streitjahr (1999) und machte sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt –FA–) lehnte die Berücksichtigung ab, weil die Aufwendungen der Beendigung der Einkünfteerzielung gedient hätten. Auch die Klage blieb ohne Erfolg. In seinem in Entscheidungen der Finanzgerichte 2006, 100 veröffentlichten Urteil führte das Finanzgericht (FG) aus, die Aufwendungen stünden im Zusammenhang mit der Aufgabe der Einkunftsquelle; insbesondere die Schadensersatzverpflichtung wurzele nicht in dem Kaufvertrag. Seien „Aufgabekosten“ abziehbar, während durch eine Veräußerung veranlasste Kosten der Vermögensebene zuzuordnen seien, wäre ein Gleichklang zwischen der Aufgabe einer Einkunftsquelle und der Veräußerung der Einkunftsquelle nicht mehr gewährleistet.

Hiergegen richtet sich die Revision der Kläger, die sie auf Verletzung von § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (ESTG) stützen. Auch nach der Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht wirke der Veranlassungszusammenhang bei vorab entstandenen Werbungskosten fort und umfasse nicht nur Kosten eines gerichtlichen, sondern auch Aufwendungen im Zusammenhang mit einem außergerichtlichen Vergleich.

Bodenrichtwertgrundstücks abweicht, ist daher mit § 145 Abs. 3 BewG vereinbar.

3. Rechtsfehler der angegriffenen Feststellungsbescheide bei der Ableitung des Bodenwerts aus der für das Bodenrichtwertgrundstück

angegebenen GFZ sind nach Aktenlage nicht ersichtlich und auch nicht geltend gemacht. Von der Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts gemäß § 145 Abs. 3 Satz 3 BewG hat der Kläger keinen Gebrauch gemacht. 

Bundesfinanzhof

Alle am 27.09.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

FGO / EStG

Abzweigung von Einnahmen einer Gesellschaft durch einen ungetreuen Gesellschafter – Verteilung des Mehrgewinns aufgrund einer Betriebsprüfung bei Personengesellschaften – Umfang der mitunternehmerischen Einkünfte – Gesellschafter einer Obergesellschaft als Mitunternehmer der Untergesellschaft – Zeugenvernehmung eines an sich notwendig Beizuladenden – Zeuge vom Hörensagen – Schätzung eines Sachverhalts

BFH, Urteil vom 22. Juni 2006 IV R 56/04

1. Entgehen der Gesellschaft Gewinne, weil ein Mitunternehmer die der Gesellschaft zustehenden Einnahmen (hier den Ausgleich der überhöhten Betriebsausgaben) auf ein eigenes Konto leitet, so handelt es sich bei den Einnahmen um Sonderbetriebseinnahmen des ungetreuen Mitunternehmers. Der hiermit korrespondierende Ersatzanspruch der Gesellschaft ist nicht zu aktivieren, wenn die Gesellschaft auf den Anspruch verzichtet, wenn er nicht unbestritten oder nicht werthaltig ist (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass in solchen Fällen der ungetreue Mitunternehmer das Bestehen des Anspruchs solange wie möglich bestreiten wird.

3. Der ungetreue Gesellschafter kann in seiner Sonderbilanz eine Rückstellung wegen der zu erwartenden Inanspruchnahme durch die Gesellschaft oder die geschädigten Gesellschafter jedenfalls solange nicht bilden, wie die geschädigten Gesellschafter von der Vertretung keine Kenntnis haben.

FGO § 76 Abs. 1

EStG § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg vom 14. November 2002

10 K 111/96

Gründe

I.

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) ist eine GmbH & Co. KG, die in großem Umfang ...-Verpackungen herstellt. Komplementärin der Klägerin ist die ... GmbH (Komplementär-GmbH), Kommanditisten waren nach den Feststellungen des Finanzgerichts (FG) in den Streitjahren (1979 bis 1990) die ... OHG (OHG) mit einem Anteil von 80 v.H. am Gesellschaftskapital sowie der Beigeladene mit einem Kapitalanteil von 20 v.H. Beide Kommanditisten waren im gleichen Verhältnis Gesellschafter der Komplementär-GmbH. Der Beigeladene ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 aus der Klägerin und der Komplementär-GmbH ausgeschieden.

Gesellschafter der OHG waren in den Streitjahren je zur Hälfte die Herren W.J. sen. sowie sein Sohn H.J. Beide waren zudem ebenso wie der Beigeladene alleinvertretungsberechtigte geschäftsführende Gesellschafter der Komplementär-GmbH.

Im Jahre 1990 fand bei der Klägerin eine Steuerfahndungsprüfung statt. Die Steuerfahndungsstelle stellte fest, dass drei Lieferfirmen einen Teil der Kaufpreiszahlungen der Klägerin – als Boni oder Provisionen deklariert – auf ausländische Konten überwiesen hatten. Deswegen und wegen anderer Feststellungen erhöhte der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt – FA –) die Gewinne der Streitjahre und erließ entsprechende Änderungsbescheide. Hiergegen wandte sich die Klägerin nach erfolglosem Einspruch mit der Klage.

Während des Klageverfahrens verstarb im Jahre 1997 W.J. sen. Es stellte sich heraus, dass er seinen Sohn und Mitgesellschafter H.J. aufgrund der Feststellungen der Steuerfahndung enterbt hatte. Erbe wurde der Enkel des Erblassers W.J. jun. Im Anschluss hieran entwickelten sich Rechtsstreitigkeiten gesellschaftsrechtlicher und erbrechtlicher Art zwischen W.J. jun. und seinem Vater H.J. Eine Folge hiervon war, dass H.J. aus der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH ausschied und W.J. jun. an seine Stelle trat.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, die auf Wiederaufnahmegründe, Verfahrensfehler und die Verletzung materiellen Rechts gestützt ist.

Im Einzelnen sind folgende Punkte streitig:

1. Komplex A/X


Die Klägerin unterhielt seit langem Geschäftsbeziehungen mit der A, von der sie ihren gesamten Bedarf an ... bezog. Wie aus einem unter dem Briefkopf der Klägerin verfassten, vom Beigeladenen unterzeichneten Schreiben ... hervorgeht, bestand mit der A eine Vereinbarung, derzufolge diese an eine ausländische Firma X Zahlungen als angebliche Vermittlungsprovisionen zahlen sollte. Die Zahlungen basierten auf den Umsätzen der Klägerin und beliefen sich in den Streitjahren auf

| | |
|-------------------------|------------------|
| 1979: 293 970 DM | 1985: 400 424 DM |
| 1980: 399 399 DM | 1986: 297 014 DM |
| 1981: 374 679 DM | 1987: 192 542 DM |
| 1982: 513 374 DM | 1988: 211 251 DM |
| 1983: 496 487 DM | 1989: 217 947 DM |
| 1984: 341 580 DM | 1990: 224 517 DM |
| insgesamt 3 963 184 DM. | |

Es handelte sich dabei in Wirklichkeit um Rückvergütungen für die Wareneinkäufe. Der Ablauf gestaltete sich in der Weise, dass die A der Klägerin

(4) Der erkennende Senat folgt der vorstehend unter (2) dargestellten Auffassung. Nach dem Wortlaut der Vorschrift sind den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft „die anderen Einkünfte“ gegenüberzustellen. Letztere sind daher zusammengefasst zu beurteilen. Deshalb ist die Summe der anderen Einkünfte maßgeblich, wenn nur positive Einkünfte erzielt werden (s. vorstehend unter aa). Setzen sich die anderen Einkünfte – wie im Streitfall – aus positiven und negativen Einkünften zusammen, kann nichts anderes gelten; maßgebend ist der Saldo. Für eine unterschiedliche Ermittlung der anderen Einkünfte, je nach dem ob diese sich nur aus positiven oder auch aus negativen Einkünften zusammensetzen, bietet die Vorschrift keine Anhaltspunkte. Das entspricht dem im Interesse einer einfachen Regelung typisierenden Charakter der Vorschrift, die auf die Berücksichtigung im Einzelfall möglicher Abweichungen ver-

zichtet. Dies zeigt sich u.a. in der ausschließlichen Anknüpfung an die Verhältnisse der Erstveranlagung, die spätere Änderungen unberücksichtigt lässt, und in der 6-monatigen Fristverlängerung bei überwiegenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, ohne dass es darauf ankommt, ob der Gewinn tatsächlich nach dem Normalwirtschaftsjahr ermittelt wurde.

2. Danach überwogen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Streitfall die anderen Einkünfte. Denn den bei der erstmaligen Steuerfestsetzung berücksichtigten Verlusten aus Land- und Forstwirtschaft (./ 1,25 Mio. DM) standen niedrigere andere Einkünfte (./ 11 Mio. DM) gegenüber. Die Revision konnte daher keinen Erfolg haben. 

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Am 14.09.2006 veröffentlichte Entscheidung – Ungekürzter Originaltext

6. MwSt-RL / Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. c

Nutzung einer dem Unternehmen zugeordneten Immobilie für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen – Gleichstellung dieser Nutzung mit einer Dienstleistung gegen Entgelt – Bestimmung der Besteuerungsgrundlage – Begriff des Betrages der Ausgaben des Steuerpflichtigen für die Erbringung dieser Dienstleistung

EuGH (Erste Kammer), Urteil vom 14. September 2006 – Rs. C-72/05

Hausgemeinschaft Jörg und Stefanie Wollny gegen Finanzamt Landshut

Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Finanzgericht München (Deutschland) mit Entscheidung vom 1. Februar 2005, beim Gerichtshof eingegangen am 15. Februar 2005

Tenor

Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er der Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer für die private Nutzung eines Teils eines Gebäudes, das der Steuerpflichtige in vollem Umfang seinem Unternehmen zugeordnet hat, auf einen Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, der sich nach dem gemäß Artikel 20 dieser Richtlinie vorgesehenen Zeitraum für die Berichtigung der Vorsteuerabzüge bestimmt, nicht entgegensteht.

Diese Besteuerungsgrundlage muss die Kosten des Erwerbs des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet ist, enthalten, sofern dieser Erwerb der Mehrwertsteuer unterworfen war und der Steuerpflichtige den Vorsteuerabzug erhalten hat.

Der Gerichtshof (Erste Kammer) erlässt unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, der Richterin N. Colneric sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues, K. Lenaerts (Berichterstatter) und E. Levits, Generalanwalt: P. Léger, Kanzler: K. Sztranc-Slawiczek, Verwaltungsrätin, aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 30. März 2006, unter Berücksichtigung der Erklärungen

– der Hausgemeinschaft Jörg und Stefanie Wollny, vertreten durch J. Wollny und H. Wollny,

– des Finanzamts Landshut, vertreten durch Regierungsdirektor D. Baumann,

– der deutschen Regierung, vertreten durch U. Forsthoff als Bevollmächtigten,

– der Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch R. Hill, Barrister,

– der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch D. Triantafyllou als Bevollmächtigten,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 15. Juni 2006 folgendes

Urteil

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABL. L 145, S. 1) in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 (ABL. L 102, S. 18) geänderten Fassung (im Folgenden: Sechste Richtlinie).

[2] Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits über die Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer für die Nutzung eines Teils eines Gebäudes, das der Steuerpflichtige in vollem Umfang seinem Unternehmen zugeordnet hat, für seinen privaten Bedarf.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrecht

[3] Nach Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie unterliegen der Mehrwertsteuer „Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Inland gegen Entgelt ausführt“.

[4] Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie

Bundesfinanzhof – Die neu anhängigen Verfahren

BFH, GrS 1/06

Können Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen in abziehbare Werbungskosten (Betriebsausgaben) und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden, wenn die beruflich (betrieblich) veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind? – Rechtsmittelführer: Verwaltung – *ESTG § 9 Abs 1 S 1; ESTG § 12 Nr 1 S 2*
Vorgehend: BFH, Entscheidung vom 20.7.2006 (VI R 94/01)

BFH, I R 29/06

Sind Rentenanwartschaften aus früheren Arbeitsverhältnissen bei der Ermittlung „angemessener“ Pensionsverpflichtungen einzubeziehen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – *KStG § 8 Abs 3 S 2; ESTG § 6a Abs 3*
Vorgehend: Sächsisches Finanzgericht, Entscheidung vom 5.4.2006 (6 K 1217/00)

BFH, I R 3/06

Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen bei Umwandlung einer Anstalt öffentlichen Rechts in eine GmbH. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – *ESTG § 6a; UmwG § 301; ESTG § 5 Abs 1 S 1; HGB § 249 Abs 1 S 1*
Vorgehend: Niedersächsisches Finanzgericht, Entscheidung vom 6.10.2005 (6 K 195/03)

BFH, I R 36/06

Ausweis einer betrieblich begründeten Verbindlichkeit in der Bilanz trotz Vereinbarung einer Rangrücktrittsvereinbarung? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – *ESTG § 5 Abs 1 S 1; DMBiL § 16; BGB § 397*
Vorgehend: Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, Entscheidung vom 29.3.2006 (1 K 652/02)

BFH, I R 37/06

Sind nicht im Mitgliedergeschäft erwirtschaftete Vergütungen verdeckte Gewinnausschüttungen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – *KStG § 8 Abs 3 S 2; KStG § 22 Abs 1; KStG § 22 Abs 2*
Vorgehend: Thüringer Finanzgericht, Entscheidung vom 16.2.2006 (II 845/04)

BFH, I R 41/06

Kann ein verbleibender Verlustvortrag des untergehenden Rechtsträgers vom übernehmenden Gesamtrechtsnachfolger dahingehend genutzt werden, dass auf dessen Antrag das zu versteuernde Einkommen auch für vor dem steuerlichen Übertragungstichtag endende Besteuerungsabschnitte im Wege des Verlustrücktrages gemindert werden kann? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – *UmwStG § 12 Abs 3 S 2; UmwG § 20 Abs 1 Nr 1; ESTG § 10d*
Vorgehend: Finanzgericht München, Entscheidung vom 2.5.2006 (7 K 2010/03)

BFH, I R 44/06

Wie ist der Besteuerungszeitraum bei Abwicklung einer aufgelösten unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft insbesondere im Hinblick auf die in § 11 KStG vorgesehene Regellänge von drei Jahren festzulegen? – Gilt der für die Körperschaftsteuer festgelegte Besteuerungszeitraum über § 7 Abs. 1 GewStG auch für die Veranlagung der Gewerbesteuer? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – *KStG § 11; GewStG § 7; GewStDV § 16 Abs 1*
Vorgehend: Finanzgericht Hamburg, Entscheidung vom 29.5.2006 (5 K 136/03)

BFH, I R 47/06

Ist bei einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung insoweit auf den objektiven Fehlerbegriff abzustellen, als danach die Schlussbilanz des ersten noch änderbaren (unter Vorbehalt der Nachprüfung stehenden) Veranlagungsjahres die Änderung der Rechtsprechung (hier: Bildung einer Rückstellung für künftige Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beschäftigten) berücksichtigen muss? Oder wäre vielmehr der subjektive Fehlerbegriff entscheidend, der eine Bilanzberichtigung trotz der unter Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Veranlagung verbieten soll, da die Bilanz im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung der damaligen Rechtslage entsprach und somit zum damaligen Zeitpunkt subjektiv nicht falsch war? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – *KStG § 8 Abs 1; ESTG § 4 Abs 2 S 1; ESTG § 4 Abs 1*
Vorgehend: Finanzgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 1.6.2006 (15 K 143/04 K)

BFH, I R 48/06

Ergibt sich aus § 4d Abs. 2 EStG eine eindeutige Verrechnungsreihenfolge für die Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten wegen Überzuführung zu einer Unterstützungskasse? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – *KStG § 8 Abs 1; ESTG § 4d Abs 1; ESTG § 4d Abs 2 S 3*
Vorgehend: Finanzgericht Baden-Württemberg, Entscheidung vom 12.6.2006 (6 K 215/05)

BFH, I R 50/06

1. Gilt die im BFH-Urteil vom 09.11.2005 I R 89/04 (BFH/NV 2006, 456) entwickelte Rechtsprechung auch für erheblich am Stammkapital beteiligte Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer? – 2. Hier: Ist eine Beteiligung des Geschäftsführers an der GmbH anzunehmen oder liegt ein Treuhandverhältnis vor? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – *KStG § 8 Abs 3 S 2; GmbHG § 15 Abs 3; GmbHG § 15 Abs 4*
Vorgehend: Sächsisches Finanzgericht, Entscheidung vom 8.6.2006 (3 K 1260/05)

BFH, I R 52/06

Sind Herstellungskosten sowie Finanzierungsaufwendungen für eine öffentliche Toilettenanlage durch die Zuordnung der Anlage zum gewillkürten Betriebsvermögen bei einem Betrieb gewerblicher Art als Betriebsausgaben abziehbar? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – *KStG § 1 Abs 1 Nr 6; KStG § 4 Abs 1; ESTG § 4 Abs 5 Nr 7; ESTG § 12 Nr 1*
Vorgehend: Finanzgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 22.6.2006 (15 K 4921/04 F)

Europäischer Gerichtshof – Die neu anhängigen Verfahren

EuGH, C-310/06

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam vom 14. Juli 2006 zu folgender Frage:

Ist die Verordnung (EG) Nr. 1223/2002 der Kommission vom 8. Juli 2002 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur gültig? – *EGV 1223/2002; KN*

EuGH, C-314/06

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich) vom 20. Juli 2006 zu folgenden Fragen:

1. Ist unter höherer Gewalt als Ursache der während des Verfahrens der Steueraussetzung eingetretenen Verluste im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren zu verstehen, dass es sich um Umstände handeln muss, die unvorhersehbar und unabwendbar sind und die durch eine aus der Sicht des zugelassenen Lagerinhabers, der seinen Befreiungsantrag auf diese Umstände stützt, äußere Ursache hervorgerufen worden sind, oder genügt es, dass diese Umstände für den zugelassenen Lagerinhaber unabwendbar waren?

2. Kann der Verlust eines Teils der aus einer Erdölpipeline entwichenen Erzeugnisse, der auf der Tatsache beruht, dass diese Erzeugnisse flüssig sind und dass der Boden, auf dem sie sich ausgebreitet haben, so beschaffen ist, dass er ihre Wiedergewinnung verhindert und zu ihrer Besteuerung geführt hat, als Verlust, der sich aus der Eigenart des Erzeugnisses ergibt, im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 angesehen werden? – *EWGRL 12/92 Art 14 Abs 1*

EuGH, C-360/06

Vorabentscheidungsersuchen des FG Hamburg zu folgender Frage:

Widerspricht es Art. 52 i.V.m. Art. 58 EWGVtr, jetzt Art. 43 i.V.m. Art. 48 EG, wenn im Rahmen der Bewertung nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften die Beteiligung an einer inländischen Personengesellschaft mit einem niedrigeren Wert erfolgt als die Beteiligung an einer Personengesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat? – *EGVtr Art 52; EGVtr Art 58; EG Art 43; EG Art 48; BewG § 9 Abs 2; BewG § 11 Abs 2 S 2; VStR Abschn 76; BewG § 31; EG Art 56; EGVtr Art 67; EGVtr Art 73b*

Vorgehend: FG Hamburg, Entscheidung vom 11.8.2006 (6 K 156/02)

EuGH, C-352/06

Vorabentscheidungsersuchen des FG Köln vom 10.08.2006 zu folgenden Fragen:

1. Ist Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zuwandern und abwandern, einschränkend dahin auszulegen, dass er dem Kindergeldanspruch einer alleinerziehenden Mutter im Wohnsitzstaat (Bundesrepublik Deutschland) nicht entgegensteht, die im Beschäftigungsstaat (Königreich der Niederlande) aufgrund des Alters der Kinder kein Kindergeld erhält?

2. Für den Fall, dass die Frage 1 verneint wird:

Ist Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einschränkend dahin auszulegen, dass er dem Kindergeldanspruch einer alleinerziehenden Mutter im Wohnsitzstaat (Bundesrepublik Deutschland) nicht entgegensteht, die im Beschäftigungsstaat (Königreich der Niederlande) aufgrund des Alters der Kinder kein Kindergeld erhält?

3. Für den Fall, dass die Fragen 1 und 2 verneint werden:

Ergibt sich der Anspruch einer Arbeitnehmerin und alleinerziehenden Mutter auf Anwendung der günstigeren Regelungen ihres Wohnsitzstaates hinsichtlich der Gewährung von Kindergeld unmittelbar aus dem EG-Vertrag bzw. allgemeinen Rechtsgrundsätzen?

4. Kommt es für die Beantwortung der vorstehenden Fragen darauf an, ob die Arbeitnehmerin arbeitstäglich zum Familienwohnsitz zurückkehrt? – *EStG § 62 Abs 1 Nr 1; EStG § 63 Abs 1 S 1 Nr 1; EWGV 1408/71 Art 13 Abs 2 Buchst a; EWGV 574/72 Art 10; EGVtr Art 39; EStG § 65 Abs 1 S 1 Nr 2; EWGV 1408/71 Art 76*

Vorgehend: FG Köln, Entscheidung vom 10.8.2006 (10 K 4830/05)

EuGH, C-283/06

Vorabentscheidungsersuchen des Zala Megyei Birosag vom 29.6.2006 zu folgenden Fragen:

1. Ist der nach Artikel 24 der „Beitrittsakte“ (Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge) anwendbare Abschnitt 4 Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs X dieser Beitrittsakte, wonach "Ungarn bis einschließlich 31. Dezember 2007 die lokalen Unternehmenssteuerermäßigungen gemeint sind Gewerbesteuerermäßigungen von bis zu 2 % der Nettoeinnahmen der Unternehmen anwenden kann, die von den Gebietskörperschaften gemäß Artikel 6 und Artikel 7 des Gesetzes C von 1990 über Kommunalsteuern ... für einen begrenzten Zeitraum gewährt wurden", dahin auszulegen, dass

- es sich um eine vorübergehende Ausnahme handelt, die es Ungarn ermöglicht, die Gewerbesteuer beizubehalten, oder dass

- der Beitrittsvertrag dadurch, dass er die Möglichkeit vorsieht, Gewerbesteuerermäßigungen beizubehalten, Ungarn (vorübergehend) das Recht zuerkannt hat, auch Steuern mit dem Charakter einer Gewerbesteuer beizubehalten?

2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird, legt dieses Gericht außerdem folgende Frage vor:

Welche Kriterien müssen nach richtiger Auslegung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates erfüllt sein, damit eine Steuer nicht den Charakter einer Umsatzsteuer im Sinne von Artikel 33 der Sechsten Richtlinie hat? – *EWGRL 388/77 Art 33*

EuGH, C-251/06

Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats vom 6.6.2006 zu folgenden Fragen:

1. Wenn der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person von einem Mitgliedstaat, der die Gesellschaftsteuer vor deren Gründung abgeschafft hat, in einen anderen Mitgliedstaat, der die Gesellschaftsteuer zu diesem Zeitpunkt erhebt, verlegt wird, steht dann der Qualifikation dieser Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person als Kapitalgesellschaft „für die Erhebung der Gesellschaftsteuer“ im Sinne der Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers